



KRANKEN- UND ALTENPFLEGEVEREIN OBERSCHLEISSHEIM e.V.

Geschäftsstelle: Haselsberger Str.9, 85764 Oberschleißheim
Telefon: 089/32 83 64 15 E-Mail: kontakt@kapverein.de

Beitrittserklärung

Ich/Wir¹ beantrage/n hiermit die Aufnahme in den „Kranken- und Altenpflegeverein Oberschleißheim e.V.“.

Angaben zur Aufnahme in die Mitgliedsdatei

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

Ehegatte (Vorname ggf. abweichender Familienname) _____

geboren am _____ in _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____

Mobil _____

E-Mail-Adresse _____

Bei Ehegatten²:

Wir beantragen die Familienmitgliedschaft und wollen nur einen Mitgliedsbeitrag zahlen (18€).

Wir wollen beide stimmberechtigt sein und beide den Mitgliedbeitrag zahlen (36€).

Mit diesem Aufnahmeantrag bestätige/n ich/wir, dass ich / wir die auf der Rückseite dieses Formulars gegebenen Informationen zum Datenschutz und zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen zur Kenntnis genommen habe /n. Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis.

Ort, Datum

Unterschrift/en

ERKLÄRUNGEN ZUR BEITRITTSERKLÄRUNG

Satzungsbestimmungen

Beim Beitritt zum Kranken- und Altenpflegeverein Oberschleißheim e.V. sind, insbesondere von Ehegatten, folgende Satzungsbestimmungen zu beachten:

§4 (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, unabhängig von einer Konfessionszugehörigkeit, werden. Ist ein Ehegatte Mitglied, so gilt die Mitgliedschaft für die ganze Familie.

§5 (2) Sind beide Ehepartner Mitglieder des Vereins, so braucht nur ein Mitgliedsbeitrag gezahlt zu werden (vgl. §8 Abs. 3 Satz 3).

§8 (3 Satz 3) Sind Ehegatten Mitglieder, wird aber nur ein Mitgliedsbeitrag gezahlt (§5 Abs.2), so steht ihnen nur eine Stimme zu.

Datenschutzbestimmungen

Mit meiner/unserer Beitrittserklärung zum Kranken- und Altenpflegeverein Oberschleißheim e.V. willige ich/willigen wir ein, dass der Verein die erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzugs und der Übermittlung von Vereins- Informationen durch den Verein, und für alle in der Satzung genannten Zwecke, soweit dafür erforderlich, verarbeitet und nutzt.

In der Satzung des Kranken- und Altenpflegevereins Oberschleißheim e.V. sind die Rechte seiner Mitglieder und die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz §12 (Datenschutz) geregelt.

Eine Übermittlung von Daten an übergeordnete Institutionen finden ggf. nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke statt, wenn dies für die Erfüllung der Zwecke des Vereins notwendig ist. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb dieser Zwecke ist ausgeschlossen. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA); Promenade 27, 91522 Ansbach.

Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen

Mit meiner / unserer Beitrittserklärung zum Kranken- und Altenpflegeverein Oberschleißheim e.V. willige ich / willigen wir ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen und Einsätzen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien, Neuen Medien und auf der Internetseite des Vereins unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebene Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte des Vereins ist unzulässig. Die Einwilligung ist freiwillig. Durch eine nicht erteilte Einwilligung entstehen mir / uns keine Nachteile. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen zur Vorlage beim Finanzamt werden, den Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechend, wenn die Spenden (einschließlich Mitgliedsbeiträge) im Jahr den Betrag von 300€ überschreiten, sonst ist als Nachweis für die steuerliche Anerkennung von Spenden die Vorlage der Zahlungsbelege ausreichend.